SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die GKW-Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH (GKW GmbH) stellte mit Schreiben vom 24.01.2020 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 81 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen am Standort Greppin.
Das Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen nimmt bereits jetzt industrielle und kommunale Abwässer sowie kontaminiertes Grundwasser zur Behandlung auf. Die Neuansiedlung weiterer Unternehmen sowie beabsichtigte Produktionsweiterungen bereits einleitender Firmen erfordern die Erhöhung der vorhandenen Abwasserbehandlungskapazität, was zur geplanten Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerks führt.
Für die geplante Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen besteht nach § 9 Abs.1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Punkt 13.1.1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Das vorgenannte Vorhaben beinhaltet auch die Erweiterung der bereits bestehenden Blockheizkraftwerke zur thermischen Verwertung der im Kläranlagenbetrieb anfallenden Biogase. Hierfür wird durch die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt ein eigenständiges Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geführt.

Gleichzeitig beantragte die GKW-Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH ebenfalls mit Schreiben vom 24.01.2020 die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis (Registriernummer 405.6.2-62631-54-01-04) vom 16.12.2004 einschließlich 1. – 15. Änderungsbescheid für den Teil der Abwassereinleitung als gehobene unbefristete Erlaubnis neu zu erteilen.
Der GKW-Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH ist mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gestattet, mechanisch, biologisch, chemisch und physikalisch gereinigtes Abwasser des Chemiestandortes Bitterfeld-Wolfen sowie das zum Zwecke der Gefahrenabwehr gehobene und gereinigte Grundwasser und mechanisch und biologisch gereinigtes Kommunalabwasser aus dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in die Mulde einzuleiten. Gleichzeitig regelt die Erlaubnis die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht sowie deren Übertragung auf die GKW GmbH.
Die Einleitungsstelle in die Mulde befindet sich in der Gemarkung Jeßnitz.

Die oben genannten Anträge sowie die entsprechenden Unterlagen einschließlich des Umweltberichtes sind in der Zeit vom

06. April 2020 – 11. Mai. 2020

bei den folgenden Behörden ausgelegt und können von jedermann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Raguhn-Jeßnitz**

Auslegungsort: Stadtverwaltung Raguhn-Jeßnitz, im Rathaus des Ortsteiles Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7

Montag	**9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr**
Dienstag	**9:00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr**
Mittwoch	**geschlossen**
Donnerstag	**9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**
Freitag	**9:00 – 12:30 Uhr**

2. **Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Auslegungsort: Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312

Montag	**9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**
Dienstag	**9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr**
Mittwoch	**9:00 – 12:00 Uhr**
Donnerstag	**9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr**
Freitag	**9:00 – 12:00 Uhr.**

Einwendungen gegen das Vorhaben sowie gegen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis von jedermann sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind Rechtsbehelfe nach Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom:

06. April 2020 bis einschließlich 12. Juni. 2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) und bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz sowie der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin, an dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden erörtert werden, findet statt am

08. Juli 2020 um 9:00 Uhr

im

Landesverwaltungsamt
Raum 107A (Neuer Sitzungssaal)
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale).

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, die Behörden und Betroffene.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landesverwaltungsamt
Referat Abwasser